



@home-Konzept

Die HSPV NRW möchte Studierenden, die von einem oder mehreren untenstehenden Aspekten betroffen sind, die Möglichkeit einräumen, sich der Lehre digital zuzuschalten. Hierbei handelt es sich lediglich um eine **Zuschaltung**, sprich Studierende dürfen der Lehre zuhören und zusehen. Es besteht aber seitens der Lehrenden keine Pflicht, die zugeschalteten Studierenden aktiv in die Lehrveranstaltung einzubeziehen. Aufzeichnungen der Lehrveranstaltungen sind untersagt. Die Zuschaltung Studierender in die Präsenzlehre stellt ausdrücklich ein Zusatzangebot der Hochschule dar und ist im Krankheits- und Betreuungsfall nicht verpflichtend. Eine Teilnahme durch Zuschaltung ist insbesondere unter den nachfolgend angeführten Aspekten möglich. Eine Einzelfallprüfung ist stets vorzunehmen. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine mögliche Zuschaltung von Studierenden liegt in der Verantwortung der jeweiligen Studienortverwaltungen. Darüber hinaus ist eine Anzeige bei der Ausbildungsleitung durch die Studierenden ebenfalls erforderlich. Lehrende und Kurssprecher/innen sind möglichst frühzeitig über eine Zuschaltung zu informieren. Die Zuschaltung wird von den Kurssprecherinnen und Kurssprechern auf der Anwesenheitsliste vermerkt.

Unter folgenden Aspekten können Studierende online der Vorlesung zugeschaltet werden:

1. Probleme bei der Betreuung eines Kindes oder einer/eines Angehörigen:

- a. wenn ein Kind oder eine angehörige Person erkrankt und die Betreuung und Pflege durch niemand anderen der im Haushalt lebenden Personen sichergestellt werden kann. Weitere Voraussetzung ist, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist (analog § 45 SGB V). Als entsprechender Nachweis gilt für die ersten drei Tage eine schriftliche Information der Verwaltung (E-Mail), ab dem vierten Tag muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden;
oder
- b. wenn die organisierte Betreuung (institutionelle Träger/nicht-institutionelle Träger) ausfällt. Als entsprechender Nachweis gilt bei einem institutionellen Träger eine der Verwaltung ab dem ersten Tag schriftlich vorliegende Erklärung (E-Mail) der Einrichtung. Bei einem nicht-institutionellen Träger gilt als Nachweis eine der Verwaltung schriftlich vorliegende Erklärung (E-Mail) der Einrichtung, sobald diese vorliegt.

2. Schwangerschaft/Stillzeiten:

- a. Für Studierende in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend des Mutterschutzgesetzes
sowie
- b. bei ärztlich attestierten Schwierigkeiten während der Schwangerschaft.
- c. Für Studierende, deren Kinder gestillt werden (befristet auf die ersten neun Monate nach Geburt)

Eine entsprechende Bescheinigung (z.B. ein ärztliches Attest oder der Mutterschutzpass) ist vorzulegen.

3. Erkrankung:

Für Studierende, die wegen Krankheit (z.B. Operation, Beinbruch, ...) voraussichtlich länger als zwei Wochen die Präsenzlehre der HSPV NRW nicht besuchen können. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

Die Verwaltung stellt die hierfür notwendige Technik bereit und stellt gemeinsam mit den Lehrenden eine Funktionalität sicher.